

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 5

Pfarrkirchen, 05.03.2026

Inhalt

Seite

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit	24-26
Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlegung des Förachdoblgrabens (Gewässer 3. Ordnung) durch Herrn Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, Schildthurner Straße 7, 84367 Tann auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann Antrag vom 19.11.2025 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG	27

**Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 (VO (EU) 2020/687), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt auf Grundlage der Art. 53 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 der VO (EU) 2020/687 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Rottal-Inn wird amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenverdachtsbestand wird eine vorläufige Sperrzone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt. Die vorläufige Sperrzone ist im Kartenausschnitt in Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.
(Karte auch abrufbar unter <https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/35D70211C664CFA92CA5FE133CD4B3B7046F617F3E5CB53E23F27EEDE133B2E5>)
3. Für das Gebiet in der vorläufigen Sperrzone nach Ziffer 2 werden die folgenden Maßnahmen angeordnet:
 - a) Verbot von Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten in bzw. aus Betrieben heraus;
 - b) Verbot von Verbringungen gehaltener Tiere nicht gelisteter Arten in bzw. aus Betrieben heraus;
 - c) Verbot von Verbringungen jeglicher Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die mit Seuchen der Kategorie A kontaminiert sein oder diese übertragen dürften, aus Betrieben heraus;
 - d) Isolierung von gehaltenen Tieren gelisteter Arten und Schutz vor wild lebenden Tieren, Tieren nicht gelisteter Arten und erforderlichenfalls vor Insekten und Nagetieren;
 - e) Verbot der Tötung von Tieren gelisteter Arten ohne Genehmigung durch die zuständige Behörde; und
 - f) Verbot von nicht wesentlichen Verbringungen von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in Betriebe.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Auftreten der Newcastle-Krankheit bei dem Verdachtsbestand ausgeschlossen wird oder an dem das Auftreten der Newcastle-Krankheit bestätigt und eine Sperrzone gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wird.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

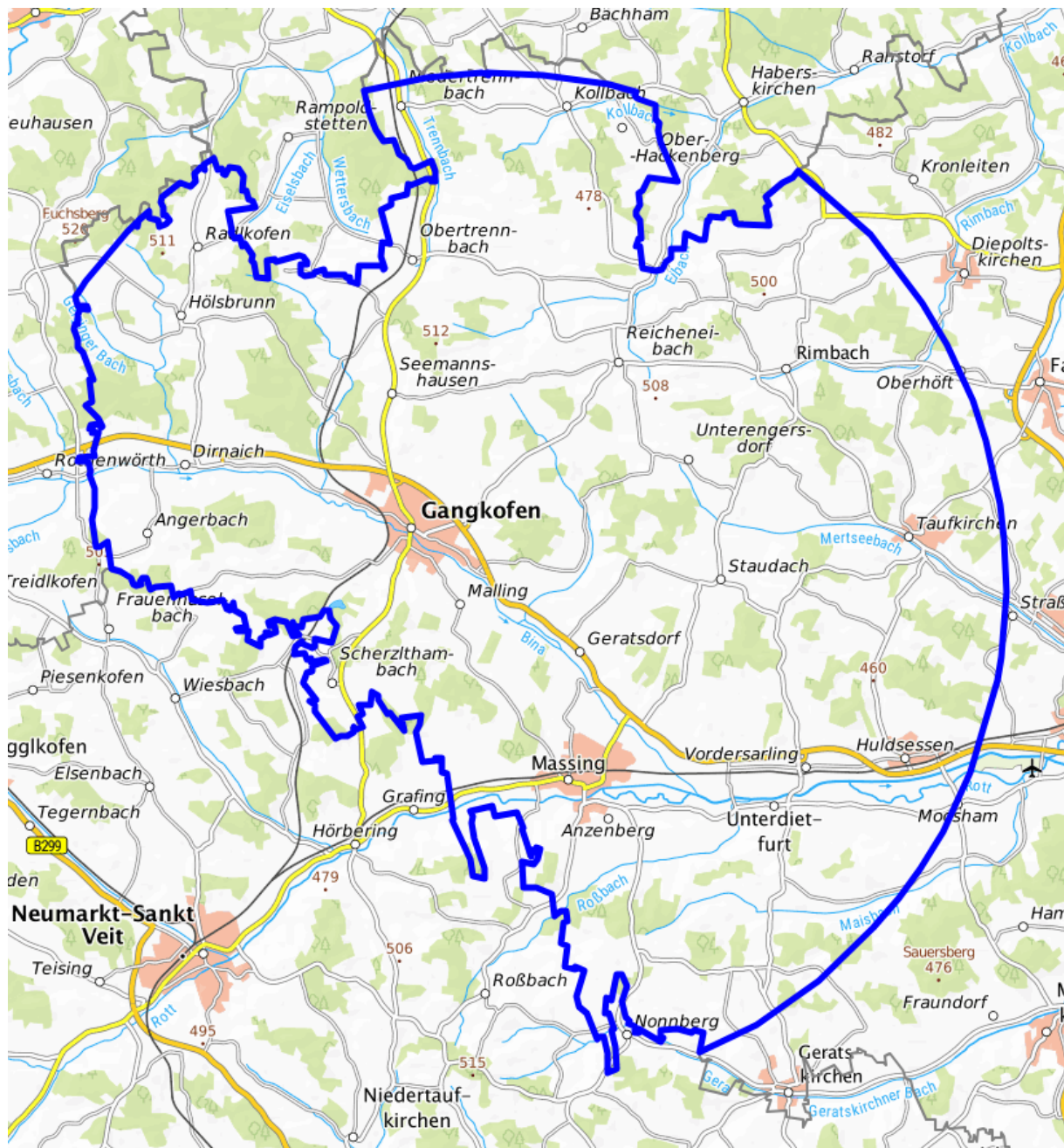
Hinweise:

1. Für bestimmte Maßnahmen wie etwa Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen aus Betrieben heraus kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Rottal-Inn, Veterinäramt, gesundheitlicher Verbraucherschutz, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Telefon: 08561/20-408.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5303, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Ein eventueller Bestätigungsbefund durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und damit ggf. amtliche Bestätigung des Ausbruchs mit weiteren Maßnahmen steht derzeit noch aus.

Pfarrkirchen, 05.03.2026

gez.
Schneider
Oberregierungsrat

Anlage 1 – vorläufige Sperrzone



**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbaumaßnahmen zur Verlegung des Förachdoblgrabens (Gewässer 3. Ordnung)
durch Herrn Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, Schildthurner Straße 7, 84367 Tann auf
dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann
Antrag vom 19.11.2025 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Josef Karpfinger und Frau Rita Karpfinger, 84347 Tann, beantragen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur erneuten Umlegung des Förachdoblgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung und Markt Tann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Da sich das Vorhaben im Bereich eines errechneten Überschwemmungsgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG befindet, ist im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Laut Wasserwirtschaftsamt befinden sich im Vorhabensbereich weder Risikogebiete, Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Ermittelte Überschwemmungsgebiete liegen vor, wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine UVP ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ergeben sich anhand der eingesehenen Unterlagen „Erläuterungsbericht zur Gewässerverlegung des Förachdoblgrabens“ vom 19.11.2025 und dessen Anlagen sowie des Plans „Retentionsraumermittlung und Bachverlegung“ vom 20.11.2025 keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit der naturschutzfach relevanten Belange gemäß Anlage 3 UVPG.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern kann auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden. Für den Gewässerabschnitt ist eine gute fischökologische Entwicklung zu erwarten, wenn bei der Ausführung der vorgesehenen Maßnahme die von der Fachberatung vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 03.03.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat